

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk /



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	317	11.11.2019

Erweiterung der Biogasanlage (Neubau zweier Gärrestelager, Grl 3 und 4; Verlängerung des bestehenden Zentral-/Versorgungsganges; Aufstellen und Betreiben eines Flex-BHKW, Installation einer Gasaufbereitung; Aufstellen eines Bürocontainers; Genehmigung eines bereits aufgestellten Containers für Wiege-/Messtechnik; Tektur zur Lage der bestehenden/ bereits genehmigten Sickerwassergrube, Errichtung einer Umwallung)

in Lauingen, Fl.Nr. 1812, 1811 der Gemarkung Lauingen

Antragssteller: Naturenergie Lauingen

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist), sind die u.a. Feuerungswärmeleistungen genannt, ab wann welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhanges I UVPG wird festgelegt, dass die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen, wie hier vorliegend, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach

§§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter

Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zunächst wird auf die nähere Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen sowie in den Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG Bezug genommen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben anhand den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien (z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotope) keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage keine grundsätzlichen Bedenken. Insoweit wird auf die Beurteilungen des zuständigen Umweltingenieurs zu den Themenbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht verwiesen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen können schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auch nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes. Das Stadtzentrum befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung, das Siedlungsgebiet der Stadt Lauingen ist ca. 650 m entfernt, südlich und östlich grenzen Industriegebiete an. Nördlich des Vorhabens verläuft die Trasse der B 16 Ortsumfahrung Lauingen. Nördlich der B 16 befinden sich einige Aussiedlerhöfe, deren Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Misch- bzw. Dorfgebiet einzustufen ist.

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch bei anderen bestimmten Bereichen kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle